

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 15. November 2021

6. Stück

30. Festlegung des Rektorates zur Umsetzung der 2,5-G Regel am Arbeitsplatz

30. Festlegung des Rektorates zur Umsetzung der 2,5-G Regel am Arbeitsplatz

Aufgrund der derzeitigen pandemiologischen Situation und nach eingehender Beratung mit Expertinnen/Experten erlässt das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck im Sinne der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gemäß § 20 Abs 6 Z 5 UG die vorliegende Festlegung zur Umsetzung der 2,5-G Regel am Arbeitsplatz. Die Festlegung erfolgt in Anlehnung an die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, BGBl. II Nr. 441/2021 idF BGBl. II Nr. 456/2021).

Ziel der Festlegung ist die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern und das epidemiologische Risiko von Ansteckungen an der Medizinischen Universität Innsbruck zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund legt das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck Folgendes fest:

Ab dem **16.11.2021** gilt für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Besucherinnen/Besucher unter Hinweis auf die Haus- und Benützungordnung der Medizinischen Universität Innsbruck eine 2,5-G Regelung.

Demzufolge müssen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Besucherinnen/Besucher ab dem Zeitpunkt des Zutritts zu den Gebäuden bzw. Räumen, die sich im Eigentum der Medizinischen Universität Innsbruck befinden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemietet wurden oder in Form eines Prekariums bzw. einer Leihe überlassen worden sind (im Folgenden „Räumlichkeiten der MUI“), einen aktuellen und gültigen sogenannten „2,5-G Nachweis“ während der gesamten Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten bzw. der gesamten Anwesenheit vorweisen können, wonach sie als geimpft, genesen oder getestet gelten:

1. **Nachweis über eine – mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff – gegen COVID-19 erfolgte (Zweit-)Impfung**, und zwar

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung bei Genesenen, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf COVID-19 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt, oder
- d) weitere Impfung bei Ein- bzw. Zweifachimpfstoffen (sogenannter 3. Stich), die nicht länger als 270 Tage zurückliegt und mindestens 120 Tage nach der Erstimpfung (bei Zweifachimpfstoffen) oder mindestens 14 Tage bei Impfung mit einem Einfachimpfstoff vergangen sind

oder

2. **„Genesungsnachweis“:**

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit COVID-19 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit COVID-19, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit COVID-19 infizierte Person ausgestellt wurde;

oder

3. **PCR-Testnachweis:** Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf COVID-19 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Ab 16.11.2021 werden unangekündigte stichprobenartige Kontrollen an der Medizinischen Universität Innsbruck zur Überprüfung der 2,5-G Regel von den Leiterinnen/Leitern der Organisationseinheiten oder einer Person, die mit dieser Aufgabe von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit oder vom Rektor beauftragt wurde, durchgeführt.

Wird im Zuge der stichprobenartigen Kontrolle festgestellt, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter keinen 2,5-G Nachweis vorweisen kann, muss die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter den Arbeitsplatz bzw. das Gebäude oder die Räumlichkeiten der MUI unverzüglich verlassen. Die Fehlzeiten bis zum Dienstende sind durch Zeitausgleich oder Urlaub auszugleichen. Zudem hat die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit oder die beauftragte Person die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter aufzufordern, sich umgehend einer PCR-Testung zu unterziehen und das Testergebnis am nächsten Arbeitstag vorzuweisen.

Liegt das Testergebnis bei Dienstbeginn aus Gründen, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nicht zu vertreten hat (zB unverhältnismäßig lange Auswertungsdauer des Tests), nicht vor, hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Leiterin/den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit darüber unter Nachweis der Gegebenheiten (insbesondere Zeitpunkt der Testung) zu informieren. Die Fehlzeiten bis zum Dienstende sind durch Zeitausgleich oder Urlaub auszugleichen; anderenfalls eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst vorliegt.

Da die Verweigerung der Einhaltung der 2,5-G Regelung dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, sind diese Vorfälle von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit nachweislich per E-Mail dem Rektor als obersten Dienstvorgesetzten zu melden.

Beim Zutritt zum Areal, zu Gebäuden und Räumlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH sowie der Universität Innsbruck sind (zusätzlich) die dort geltenden Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Diese Festlegung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor
